

35. TAGUNG

Interessenkonflikte auf kommunaler und regionaler Ebene

Empfehlung 423 (2018)¹

1. Interessenkonflikte, i.e. die Gefahr des Missbrauchs eines öffentlichen Amtes zum persönlichen Vorteil, haben schon immer auf allen Regierungs-/Verwaltungsebenen existiert, da viele, die für öffentliche Stellen tätig sind, gleichzeitig eine Vielzahl anderer Rollen und Zuständigkeiten haben werden.

2. In dem Wissen, dass alle Formen von Korruption die Effektivität der Governance bedrohen, ist die Frage von Interessenkonflikten einer der Schlüsselbereiche, den der Kongress in seinen Fahrplan der Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und zur Förderung einer öffentlichen Ethik auf kommunaler und regionaler Ebene aufgenommen hat, den er auf seiner 31. Plenartagung im Oktober 2016 angenommen hat.

3. Die kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften sind häufig für die Erbringung von Diensten in Bereichen zuständig, die besonders anfällig für Korruption sind, u.a. Stadtplanung, Baugewerbe oder Sozialdienste. Die Umsetzung von Richtlinien zu Interessenkonflikten kann eine wichtige Waffe im Kampf gegen Korruption sein, da auf diesem Wege Aktivitäten aufgedeckt werden, die dem Allgemeinwohl schaden.

4. Obwohl viele Mitgliedstaaten Gesetze zur Regelung von Interessenkonflikten auf kommunaler und regionaler Ebene eingeführt haben, ist der Einfluss dieser Gesetze größtenteils unbekannt. Angemessene Maßnahmen müssen von den Stellen ergriffen werden, um die benötigten Daten zu erfassen, damit eine umfassende Überwachung zum Ausmaß dieses Problems erfolgen kann.

5. Die Haltung und das Bewusstsein der Öffentlichkeit sind ebenfalls wichtig, um die Wirksamkeit der angewandten Maßnahmen zu gewährleisten. Ausbildung, Schulungen, Seminare und andere Unterstützungsmaßnahmen für Amtsträger können dazu beitragen, das Bewusstsein für bestehende Regeln und Verfahren bei der Bekämpfung von Interessenkonflikten zu erhöhen.

6. Der Kongress, in Anbetracht der obigen Ausführungen:

a. verweist auf:

- i. das Modell eines Verhaltenskodex für Amtsträger des Europarats (2000);
- ii. das Aktionsprogramm gegen Korruption des Europarats;
- iii. das Strafrechtsübereinkommen über Korruption (ETS Nr. 173);
- iv. das Zivilrechtsübereinkommen über Korruption (ETS Nr. 174);

¹ Diskussion und Annahme durch den Kongress am 7. November 2018, 2. Sitzung (siehe Dokument CG35(2018)13); Berichterstatter: Peter JOHN, Vereinigtes Königreich (L, SOC)

- v. die Entschließung (97) 24 des Ministerkomitees über die „Zwanzig Leitprinzipien zur Korruptionsbekämpfung“;
- vi. die Empfehlung CM/Rec (2014) 7 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über den Schutz von Whistleblowern;
- b. ruft das Ministerkomitee auf, die Regierungen und Parlamente der Mitgliedstaaten sowie, sofern anwendbar, Regionen mit Gesetzgebungsbefugnis zu ermutigen:
- i. sicherzustellen, dass ihre Gesetzgebung vollumfänglich mit dieser Empfehlung vereinbar ist;
- ii. sicherzustellen, dass alle Gemeinden und Regionen über klare Verfahren zur Identifizierung, Bearbeitung und Lösung von Fällen von Interessenkonflikten verfügen;
- iii. präzise anzugeben, was ein Interessenkonflikt, einschließlich Missbrauch vertraulicher offizieller Informationen oder von Eigentum, das Handeln im Auftrag Dritter und die Annahme von Geschenken und Einladungen ist;
- iv. die Bedingungen für Amtsträger zu definieren, sich an politischen Aktivitäten zu beteiligen;
- v. Seminare, Konferenzen, Schulungskurse, Workshops und andere Fortbildungsangebote für Amtsträger zu organisieren, um das Bewusstsein für diese Themen zu erhöhen;
- vi. die Einführung elektronischer Systeme zu ermutigen, die das Verfahren für die Offenlegung von Interessen vereinfachen und deren Management erleichtern;
- vii. den Schutz von Whistleblowern in Bezug auf das Melden von Interessenkonflikten sowie die Einführung von Meldestellen, z. B. Hotlines, sicherzustellen;
- viii. den Austausch von Informationen und Wissen zwischen internationalen Organisationen im Hinblick auf die Bekämpfung von Interessenkonflikten zu fördern;
- ix. die Koordinierung zu diesem Thema auf nationaler Ebene, zwischen den Gebietskörperschaften, NRO und Gruppen der Zivilgesellschaft zu fördern, um sicherzustellen, dass die Bedenken, Erfahrungen und Empfehlungen aller Betroffenen Berücksichtigung finden.